

## Freiwillige Versicherung

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

wenn Sie sich versichern möchten, senden Sie den Antrag bitte ausgefüllt zurück.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrages.

Zulässig ist die Antragstellung per Post, per Fax oder per E-Mail, wenn das Antragsformular der E-Mail als eingescannte Anlage angefügt wird.

Zu den Einzelheiten der Versicherung beachten Sie bitte das beigefügte Merkblatt.

### **Hinweis zur Datenerhebung:**

Wir nehmen den Schutz Ihrer Daten ernst. Auf unserer Homepage [www.bghm.de](http://www.bghm.de) (Webcode 3167) informieren wir Sie über die Verwendung der Daten, die wir erheben. Auf Wunsch erhalten Sie die Information von uns übersandt.

Sollten Sie Fragen haben, rufen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne. Tel.: 0800 9990080-1.

Mit freundlichen Grüßen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Anlagen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall, Isaac-Fulda-Allee 18, 55214 Mainz

**Mitgliedsnummer:** \_\_\_\_\_

**Antrag auf freiwillige Versicherung**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsname: \_\_\_\_\_

Privatanschrift: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Versicherungssumme EUR: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Antragstellers oder Bevollmächtigten,  
bitte ggf. Vollmacht beifügen)

**Zurück an:**

Berufsgenossenschaft Holz und Metall  
Postfach 37 80  
55027 Mainz

## **Merkblatt zum Versicherungsschutz**

(Bitte auch Ihrer Steuerberatung und/oder Ihrer Abrechnungsstelle vorlegen)

Pflichtversichert sind alle aufgrund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses Beschäftigten ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht, Staatszugehörigkeit und Höhe ihres Einkommens, ganz gleich, ob sie ständig, vorübergehend, tage- oder stundenweise oder ob sie gegen Lohn oder Gehalt oder unentgeltlich arbeiten.

### **Zu den Pflichtversicherten gehören:**

- Ehegattin und Ehegatte oder Lebenspartnerin und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes der Unternehmerin oder des Unternehmers, sofern deren Mitarbeit im Unternehmen aufgrund eines echten Arbeitsverhältnisses im Sinne des Arbeits- und Steuerrechts erfolgt. Ein solches liegt insbesondere vor, wenn diese Personen aufgrund eines Arbeitsvertrages im Unternehmen tätig sind und Arbeitsentgelt erhalten und Lohnsteuern (auch pauschal) abgeführt werden,
- aufgrund eines Arbeitsverhältnisses mitarbeitende Kommanditistinnen oder Kommanditisten einer KG,
- Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sowie Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ohne beherrschende Stellung im Unternehmen,
- Praktikantinnen oder Praktikanten sowie Studierende im dualen System mit Entgelt oder Sachbezug.

### **Nicht pflichtversichert sind:**

- Unternehmerinnen oder Unternehmer, die im Unternehmen tätige Ehegattin und der im Unternehmen tätige Ehegatte oder die Lebenspartnerin und der Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes der Unternehmerin oder des Unternehmers, soweit kein echtes Arbeitsverhältnis besteht.
- persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter einer KG (Komplementärin oder Komplementär), OHG oder GbR.
- Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sowie Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer einer GmbH mit beherrschender Stellung im Unternehmen (Rechtsmacht oder Sperrminorität).
- Kommanditistinnen oder Kommanditisten einer KG, die auf Grund einer Verpflichtung aus dem Gesellschaftsvertrag tätig sind
- Vorstandsmitglieder einer AG.

Für diesen nicht pflichtversicherten Personenkreis besteht **kein Versicherungsschutz kraft Gesetzes** gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Sie können sich jedoch freiwillig versichern.

Die Meldung von Entgelten oder Gewinnanteilen im jährlichen digitalen Lohnnachweis würde einen Versicherungsschutz nicht begründen.

Sie können im Zweifelsfall eine Überprüfung des Versicherungsstatus der betreffenden Person beantragen. Hierzu füllen Sie bitte auch die auf der Homepage der BGHM (Webcode: 3117) hinterlegten Fragebögen vollständig aus und fügen ggf. die notwendigen Unterlagen (Handelsregisterauszug, Gesellschafterliste, Gesellschaftsvertrag etc.) bei.

Zusätzlich können Sie auch ein Statusfeststellungsverfahren bei der Deutschen Rentenversicherung nach § 7a Abs. 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch – SGB IV beantragen und der Berufsgenossenschaft das Ergebnis mitteilen.

Das Antragsformular sowie das Merkblatt zur freiwilligen Unternehmensversicherung finden Sie auf den nächsten Seiten oder auf der Homepage der BGHM (Webcode: 105).

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne auch telefonisch unter 0800 9990080-1 zur Verfügung.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

## **Merkblatt über die freiwillige Versicherung**

### **Antrag**

Die freiwillige Unternehmensversicherung ist eine persönliche Versicherung. Sie muss schriftlich beantragt werden. Die Versicherung beginnt mit dem Tag nach Eingang des Antrags bei der Berufsgenossenschaft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt beantragt wird (§ 6 Abs. 2 Sozialgesetzbuch -SGB- VII, § 47 der Satzung). Zulässig ist die Antragstellung per Post, per Fax oder per E-Mail, wenn das Antragsformular der E-Mail als eingescannte Anlage angefügt wird. Der Antrag per E-Mail ohne diese Anlage ist nicht zulässig.

### **Versicherungssumme**

Die Mindestversicherungssumme beträgt 23.688 EUR und die Höchstversicherungssumme 90.000 EUR. Ist die Versicherungssumme in der Anmeldung nicht angegeben, so gilt die Mindestversicherungssumme (§ 45 der Satzung). Die Versicherungssumme gilt sowohl für die Berechnung der Beiträge als auch der Geldleistungen (§§ 46, 48 der Satzung).

Die Versicherungssumme kann zwischen Mindest- und Höchstversicherungssumme frei gewählt werden.

### **Beitrag**

Die Beitragsberechnung erfolgt nach der Versicherungssumme und der halben Gefahrklasse des Unternehmens, mindestens jedoch nach der jeweils niedrigsten Gefahrklasse des Gefahrtarifs, und dem Beitragsfuß. Bei Veranlagung des Unternehmens zu mehreren Gefahrklassen wird der Beitragsberechnung die Gefahrklasse des entgeltmäßigen Schwerpunktes zugrunde gelegt. Ist eine versicherungsberechtigte Person bei mehreren gesondert veranlagten Gewerbebezweigen ausschließlich in einem Gewerbebezweig tätig, so wird auf Antrag die Gefahrklasse dieses Gewerbebezweiges zugrunde gelegt.

Beginnt oder endet die freiwillige Versicherung im Laufe eines Kalenderjahres, oder erstreckt sich die unternehmerische Tätigkeit nur auf einen Teil des Jahres, so wird der Beitragsberechnung für jeden vollen und angefangenen Kalendermonat der zwölfte Teil der Versicherungssumme zugrunde gelegt (§ 154 SGB VII, § 46 Abs. 2 der Satzung).

**Die freiwillig versicherte Person ist selbst beitragspflichtig (§ 150 Abs. 1 SGB VII).**

### **Änderung der Versicherungssumme und Beendigung der Versicherung**

Eine Änderung der Versicherungssumme erfolgt mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag eingegangen ist (§ 49 der Satzung). Eine rückwirkende Änderung ist ausgeschlossen.

Die freiwillige Versicherung endet mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt genannt wird (§ 50 Abs. 1 der Satzung). Eine rückwirkende Kündigung ist ausgeschlossen. Bei Einstellung des Unternehmens, beim Ausscheiden der freiwillig versicherten Person aus dem Unternehmen, bei Verlust des Status, der zum Abschluss der freiwilligen Versicherung berechtigt und bei Tod der freiwillig versicherten Person endet die freiwillige Versicherung mit dem Tag des Ereignisses (§ 50 Abs. 3 der Satzung).

Die Versicherung erlischt kraft Gesetzes, wenn der Beitrag nicht binnen zwei Monaten nach Fälligkeit bezahlt ist (§ 6 Abs. 2 SGB VII, § 50 Abs.2 der Satzung). Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Versicherung bleibt bestehen. Ein erneuter Antrag bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag vollständig bezahlt ist.

### **Leistungen**

Die freiwillig versicherten Personen erhalten gesetzliche Leistungen nach §§ 26 ff. SGB VII. Hierzu gehören u.a. Heilbehandlung, Rehabilitation, Pflege und Geldleistungen.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie an. Wir beraten Sie gerne.

Berufsgenossenschaft Holz und Metall

Tel.-Nr.: 0800 9990080-1

## Beispiele zur Beitragsberechnung und den Geldleistungen für die freiwillige Unternehmensversicherung:

Weitere Informationen zur freiwilligen Unternehmensversicherung sowie die Berechnung der Beiträge und Leistungen finden Sie im Internet unter [www.bghm.de/unternehmer/freiwillige-unternehmer-versicherung-fuv](http://www.bghm.de/unternehmer/freiwillige-unternehmer-versicherung-fuv)

Der Beitrag errechnet sich nach der Formel:

$$\frac{\text{Versicherungssumme} \times \text{halbe Gefahrklasse} \times \text{Beitragsfuß}}{1000}$$

Den Tabellen liegen die Versicherungssummen für 2022 und der zuletzt festgestellte Beitragsfuß aus 2021 sowie beispielhaft die Tarifstelle eines KFZ-Reparaturbetriebes zugrunde.

Versicherungssummen zwischen Mindest- und Höchstversicherungs- summe	Beitrag mit der halben Gefahrklasse der Tarifstelle 08 (1,14)	Verletztengeld		Monatliche Renten an Verletzte			oder Hinterbliebene	
		(jährlich)	(jährlich)	(täglich)	(monatlich)	Teilrenten von		
EUR	EUR	EUR	EUR	20%	30%	50%	40%	20%
23.688	131,78	52,64	1.579,20	263,20	394,80	658,00	789,60	394,80
25.000	139,08	55,56	1.666,67	277,78	416,67	694,44	833,33	416,67
30.000	166,90	66,67	2.000,00	333,33	500,00	833,33	1.000,00	500,00
35.000	194,71	77,78	2.333,33	388,89	583,33	972,22	1.166,67	583,33
40.000	222,53	88,89	2.666,67	444,44	666,67	1.111,11	1.333,33	666,67
45.000	250,34	100,00	3.000,00	500,00	750,00	1.250,00	1.500,00	750,00
50.000	278,16	111,11	3.333,33	555,56	833,33	1.388,89	1.666,67	833,33
60.000	333,79	133,33	4.000,00	666,67	1.000,00	1.666,67	2.000,00	1.000,00
72.000	400,55	160,00	4.800,00	800,00	1.200,00	2.000,00	2.400,00	1.200,00
90.000	500,69	200,00	6.000,00	1.000,00	1.500,00	2.500,00	3.000,00	1.500,00

Auf die Hinterbliebenenrente ist unter Umständen eigenes Einkommen anzurechnen, so dass sich die genannten Leistungen ggf. mindern